



Steckbrief: Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Behörde	Universität Osnabrück
Kontaktdaten	E-Mail: thomas.placke@uni-osnabrueck.de

Welche Konzepte und Dienstvereinbarungen bilden die Grundlage des BEMs Ihrer Behörde?

Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) vom 07.05.2013

Wer koordiniert die BEM-Gespräche?

Die oder der Vorsitzende des BEM -Teams (§ 3 der Dienstvereinbarung)

Wie informiert Ihre Behörde die Betroffenen zum BEM-Verfahren?

Allgemeine Information

Vor Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Personalversammlung über die abgeschlossene Dienstvereinbarung und somit über Inhalt, Zielsetzung sowie Handlungsoptionen BEM informiert.

Einzelinformation

Die/der Vorsitzende des BEM –Teams wird vom Personaldezernat regelmäßig über den betroffene Mitarbeiterkreis im Sinne des § 84 Sozialgesetzbuch IX informiert (vgl. § 1 der Dienstvereinbarung) Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden schriftlich über Inhalt, Zielsetzung sowie Handlungsoptionen BEM informiert. und zu einem ersten unverbindlichen Informationsgespräch eingeladen (vgl. § 5 Ziff.2 – 4 der Dienstvereinbarung). Erst nach etwaigem Durchlaufen eines Informationsgesprächs entscheidet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter und teilt schriftlich mit, wenn sie oder er das eigentliche/weitere BEM–Verfahren durchlaufen möchte. (vgl. § 5 Ziff. 5 – 7 der Dienstvereinbarung)





Was trägt in Ihrer Behörde zu einem erfolgreichen BEM-Verfahren bei?

- Die formale Festlegung des Verfahrens und der Verfahrensschritte
- die breite Zusammensetzung des BEM -Teams (§ 3 der Dienstvereinbarung)
- die Möglichkeit der/des Betroffenen aus dem Kreis des Teams eine Vertrauensperson zu wählen
- die Einbindung weiterer Personen u.a. einer Vertreterin/eines Vertreters des Arbeitsschutzes sowie der Suchtberatung (vgl. § 3 der Dienstvereinbarung)
- die Möglichkeit der/des Betroffenen sich selber für die Durchführung des BEM–Verfahrens entscheiden zu können (vgl. § 5 der Dienstvereinbarung)

Was würden Sie anderen Behörden hinsichtlich Einstieg und Umsetzung empfehlen?

- Zielgerichtete Schulungen des BEM –Teams zu gesetzlichen Bestimmungen, sowie zur Gesprächsführung im BEM – Verfahren
- Frühzeitige Einbindung der gemeinsamen örtlichen Servicestellen der Rentenversicherung